

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Berufsstand der Patentanwaltschaft ist in Deutschland in der Patentanwaltskammer als bundesunmittelbarer und bundeszentraler Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München organisiert. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für den Bereich der berufsständischen Versorgung ist die Einrichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene nicht möglich. Um gleichwohl eine möglichst bundeseinheitliche Versorgungslage für alle Patentanwältinnen und Patentanwälte zu gewährleisten, streben die Mitglieder der Kammerversammlung der Patentanwaltschaft eine gebündelte Mitgliedschaft aller Patentanwältinnen und Patentanwälte in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung an.

B. Lösung

Ende 2012 haben der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen einen Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geschlossen. Bereits im Jahr 2002 ist die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Sitz in Bayern geöffnet worden. Durch die im Staatsvertrag enthaltene Öffnungsklausel können schrittweise Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in anderen Ländern einbezogen werden. Mit dem Beitritt Rheinland-Pfalz zum Staatsvertrag werden künftig alle Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz Mitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Für die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Staatsvertrag mit Kanzleisitz in Rheinland-Pfalz bereits zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte sieht Artikel 3 des Staatsvertrags eine Übergangsregelung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 24. Januar 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
über den Beitritt des
Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem
Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der
Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren
Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet
haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 21. Dezember 2018 erfolgten Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag und die Beitrittserklärung des Ministers der Justiz werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrags für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beitritt zu dem Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für das Land Rheinland-Pfalz wirksam wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Finanzminister,

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Mitgliedschaft**

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

**Artikel 2
Anwendbare Vorschriften**

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl 2008 S. 371, BayRS 763-1-1) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 3
Übernahmebestand**

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ²Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4 Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5 Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6 Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)).

Artikel 7 Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu be-

stimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8 Beitritt anderer Länder

(1) ¹Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsuntfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ²Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ²Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9

Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

**Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder
der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen
eingerrichtet haben, zur Bayerischen
Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Rheinland-Pfalz tritt dem am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Staatsvertrages bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrages für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 des Staatsvertrags tritt an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 21. Dezember 2018

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz

Herbert Mertin

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

Der Berufsstand der Patentanwaltschaft ist in Deutschland in der Patentanwaltskammer als bundesunmittelbarer und bundeszentraler Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Die Patentanwaltskammer hat ihren Sitz in München. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für den Bereich der berufsständischen Versorgung ist die Einrichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene nicht möglich. Um gleichwohl entsprechend der bundesweiten standesrechtlichen Organisation eine möglichst bundeseinheitliche Versorgungslage für alle Patentanwältinnen und Patentanwälte zu gewährleisten, haben sich die Mitglieder der Kammerversammlung der Patentanwaltschaft mit Beschluss vom 11. Juli 2005 für eine Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. In Bayern haben nahezu die Hälfte der knapp 3 800 bundesweit zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte ihren Kanzleisitz. Sie begründen seit dem Jahr 2006 eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Eine für den Berufsstand bundeseinheitliche Versorgungslage ist mit Blick auf die überschaubare bundesweite Anzahl der Patentanwältinnen und Patentanwälte vorteilhaft. Eine Mitgliedschaft der Patentanwältinnen und Patentanwälte im Versorgungswerk des Bundeslandes, in dem sie ihren jeweiligen Kanzleisitz begründen, und damit eine Aufsplitterung in mehreren Versorgungswerken wird sowohl von der Patentanwaltskammer, der Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes und dem Bundesverband Deutscher Patentanwälte e. V. unter Hinweis auf den Eintritt von Reibungsverlusten und den Einflussverlust in den Organen des Versorgungswerks abgelehnt.

Ende 2012 haben der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen einen Staatsvertrag über die Zugehörigkeit

der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geschlossen. Durch die im Staatsvertrag enthaltene Öffnungsklausel können schrittweise Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in anderen Ländern einbezogen werden.

Im Jahr 2015 ist die Freie und Hansestadt Hamburg mit ihren rund 100 zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälten dem Staatsvertrag beigetreten.

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 62 Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen. Im Fall des Beitritts wären über 70 v. H. der bundesweit zugelassenen Patentanwältinnen und Patentanwälte Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der Beitritt zum Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags in Gesetzesform, da es sich um ein Abkommen handelt, das einen Gegenstand der Gesetzgebung regelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Mit der Regelung in § 1 Satz 1 wird die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz notwendige Zustimmung des Landtags zu dem Beitritt zum Staatsvertrag herbeigeführt. Satz 2 enthält die Transformationsformel.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält Angaben über das Publikationsorgan.

Zu § 3

§ 3 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht in Absatz 2 die Bekanntmachung des Tages, an dem der Beitritt zu dem Staatsvertrag für das Land Rheinland-Pfalz wirksam wird, im Gesetz- und Verordnungsblatt vor.

Begründung des Staatsvertrages

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und einen Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk) einbezogen. Damit wird dem entsprechenden Wunsch der Mitglieder der Patentanwaltskammer Rechnung getragen, durch Anschluss an ein bestehendes Versorgungswerk eine breitere Mitgliederbasis für die solidarische berufsständische Versorgung zu schaffen und sich für die Geschäftsführung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Verwaltungserfahrung der Bayerischen Versorgungskammer zu bedienen.

Zurzeit sind in Deutschland über 3.000 Patentanwälte zugelassen. Sie sind Pflichtmitglieder der Patentanwaltskammer, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Ebenfalls in München haben ihren Sitz das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das Europäische Patentamt (EPA). Da deshalb die mit Abstand größte Zahl der Patentanwälte ihren Kanzleisitz in Bayern hat, wurde auch in Bayern begonnen, für die Patentanwälte eine eigene Versorgung aufzubauen. Wegen der geringen Anzahl wurde für diesen Freien Beruf kein eigenes Versorgungswerk gewünscht, vielmehr wurde 2006 die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auf der Basis einer Pflichtmitgliedschaft auch für die Patentanwälte geöffnet.

Es ist die Absicht der Patentanwaltskammer, möglichst allen Patentanwälten in Deutschland den Zugang zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu verschaffen. Dieses Ziel gilt vordringlich für die Bundesländer mit einer größeren Zahl von Patentanwälten – vor allem also Nordrhein-Westfalen mit ungefähr 450 Patentanwälten.

Mit Beschluss der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer vom 11. Juli 2005 haben sich die Mitglieder mit einer deutlichen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Der Beschluss umfasst auch die Einbeziehung der Patentanwälte aus anderen Bundesländern im Wege von Staatsverträgen.

Die Patentanwaltskammer hat sich deshalb im Sommer 2008 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Einbeziehung der Patentanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gewandt. Diesen Wunsch des Berufsstandes haben die Landesregierungen Nordrhein-Westfalens und Bayerns mit dem vorliegenden Staatsvertrag aufgegriffen. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks hat dem Beitritt zugestimmt.

Der Staatsvertrag bildet die landesgesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit einheitlichen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts auch für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Diese sind über die Vertretung der bundesweit tätigen Patentanwaltskammer an der Selbstverwaltung der Anstalt anteilmäßig beteiligt; dem Land Nord-

rhein-Westfalen ist Beteiligung an der Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk eingeräumt.

Mit der Beitrittsklausel in Artikel 8 wird für andere Länder eine Möglichkeit eröffnet, dem Staatsvertrag zu den für die Patentanwälte in Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen beizutreten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Mitgliedschaft für die in Nordrhein-Westfalen beruflich ansässigen Mitglieder des Berufsstandes der Patentanwälte.

Die Vorschrift bezieht alle berufsfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk ein.

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft und Befreiungsrechte bestimmen sich nach der Satzung des Versorgungswerks sowie – für den Übernahmebestand – nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält die neben dem Staatsvertrag anzuwendenden Gesetzesvorschriften.

Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten leiten sich wie in Bayern allein aus dem bayerischen Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung her. Das gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren. Nur dieser Staatsvertrag kann Ausnahmefälle regeln (Absätze 1 und 2).

Durch die Verweisung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags gelten alle die Versorgungsanstalt betreffenden Vorschriften des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – insbesondere die anstaltsinternen Zuständigkeitsnormen, die Ermächtigungen zum Satzungserlass, die Vorschriften über die Rechts- und Versicherungsaufsicht und die das Versorgungsverhältnis gestaltenden Regelungen – sowie die Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Der Staatsvertrag trifft hierzu die erforderlichen landesspezifischen Sonderregelungen. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Rechtsstellung der Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern einerseits und der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen andererseits identisch ist.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 legt im Interesse der Rechtsklarheit fest, dass das am Anstaltssitz geltende bayerische Verwaltungsverfahrenrecht auch gegenüber nordrhein-westfälischen Mitgliedern Anwendung findet. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens soll die verwaltungstechnischen Abläufe bei dem für mehrere Bundesländer zuständigen Versorgungswerk erleichtern. Entsprechendes gilt hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens.

Artikel 2 Abs. 2 ist die Konsequenz der Ableitung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aus der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen.

Das Versorgungswerk soll aus Gründen der Vereinfachung zur Beitreibung von Geldforderungen in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrnehmen können (Absatz 3). Das Versorgungswerk hat als öffentlich-rechtliche Anstalt das Recht, die Vollstreckungsklausel anzubringen (Artikel 27 VersoG). Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrags erstreckt dieses Recht auf den Tätigkeitsbereich Nordrhein-Westfalen. Für die Vollstreckung selbst ist nordrhein-westfälisches Recht maßgebend.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift legt fest, dass für Personen, die bereits beim Inkrafttreten des Staatsvertrags die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft erfüllen, abweichende Regelungen gelten. Hierdurch wird einerseits der Übernahmebestand an Mitgliedern eindeutig festgelegt. Auf der anderen Seite können individuelle Versorgungslösungen berücksichtigt werden.

Absatz 1 legt fest, dass diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sind, dem Übernahmebestand angehören und dass für diesen Personenkreis die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 5 gelten.

Der Übernahmebestand wird grundsätzlich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen, behält aber die Möglichkeit, auf Antrag die Pflichtmitgliedschaft zu begründen, soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Absatz 2 Satz 1). Dieses Sonderrecht für den Übernahmebestand kann jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Staatsvertrags in Anspruch genommen werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ermöglicht es den beitretenden Mitgliedern des Übernahmebestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag (Grundbeitrag in Höhe von 2/10 des jeweiligen Höchstbeitrags nach Satzung des Versorgungswerks) Mitglied des Versorgungswerks zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen wird damit der Zugang zum Versorgungswerk erleichtert.

Zur notwendigen Risikobegrenzung schließt Absatz 4 erhöhte, von der Mitgliedergemeinschaft zu tragende Solidarleistungen bei Berufsunfähigkeit aus, wenn das Mitglied des Übernahmebestands nur den Grundbeitrag zahlt.

Für Personen, die schon vor Inkrafttreten des Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks waren, entfällt die Notwendigkeit von Übergangsregelungen (Absatz 5).

Zu Artikel 4:

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Freistaats Bayern. Falls Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sind, ist das Benehmen mit der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörde, dem Finanzministerium, herzustellen, welches auch Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks hat. Die Versicherungsaufsicht übt der Freistaat Bayern allein aus.

Da das Versorgungswerk als Versorgungseinrichtung bayerischen Rechts errichtet ist und ihre Geschäftsführung einer bayerischen Staatsbehörde übertragen ist, liegen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse beim zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern (vgl. Artikel 18 Abs. 1 VersoG). Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Land Nordrhein-Westfalen an der Ausübung der Aufsichtsfunktion zu beteiligen; diesem Erfordernis ist durch Herstellung des Benehmens mit der zuständigen nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde entsprochen. Mit dem Recht auf Mitwirkung ist das Recht auf Information über wesentliche Vorgänge sowie das Recht auf Teilnahme an Gremiumssitzungen notwendig verbunden.

Die notwendig einheitliche Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts mit einheitlicher Bestandsführung erfordert die Verbindlichkeit einheitlicher versicherungsaufsichtlicher Bestimmungen, die für eine bayerische Einrichtung nur die des bayerischen Landesrechts sein können (Absatz 3). Dementsprechend obliegt die Versicherungsaufsicht, wie bei allen länderübergreifend tätigen bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, ungeteilt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern. Eine Mitwirkung des zuständigen nordrhein-westfälischen Ministeriums bei einer notwendigen Vermögenseinmündung ist gleichwohl sichergestellt (Artikel 7 Abs. 4 Satz 2).

Zu Artikel 5:

Soweit länderspezifische Vermögensanlagen getätigt werden, soll ein dem Beitragsaufkommen entsprechender Anteil in Nordrhein-Westfalen angelegt werden. Bei länderübergreifender Zusammenarbeit ist es Übung, das regionale Beitragsaufkommen in der Regel proportional zum Beitragsaufkommen in den beteiligten Bundesländern anzulegen. Die gesetzlichen Anlagegrundsätze größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität sowie angemessener Mischung und Streuung beanspruchen allerdings zum Schutz der Belange der Mitglieder vorrangige Beachtung; die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet hierfür den erforderlichen, an den Marktverhältnissen zu orientierenden Spielraum.

Zu Artikel 6:

Die Bestimmung bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Patentanwaltskammer, die zur Erfassung der nordrhein-westfälischen Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln.

Zu Artikel 7:

Die vertragschließenden Länder können den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Normalerweise ist eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des nordrhein-westfälischen Bestandes auf einen neuen Rechts-träger (Absatz 2) und die Vermögenseinmündung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusammenschlusses ist der Bestand des Staatsvertrags zur Sicherstellung eines ungestörten kontinuierlichen Aufbaus der aus den Beiträgen zu bildenden Rückstellungen im Interesse sowohl der vertragschließenden Länder wie der nordrhein-westfälischen Mitglieder für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Werden durch Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen auch für das Land Nordrhein-

Westfalen geltende wesensbestimmende Komponenten der Regelungen über das Versorgungswerk verändert, so soll das Land Nordrhein-Westfalen – über das Änderungsvorhaben frühzeitig informiert – aktuell prüfen und entscheiden können, ob die weitere Einbeziehung seiner Bürger in die bayerische Versorgungseinrichtung ihm noch verantwortbar erscheint. Für diese besondere Konstellation steht dem Land Nordrhein-Westfalen deshalb ein kurzfristiges außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung (Absatz 1 Sätze 3 und 4).

Im Fall einer Kündigung oder Auflösung wird das angesammelte Vermögen nach versicherungsmathematischen Prinzipien auf die entsprechenden Teilbestände aufgeteilt (Absätze 2 und 3). Durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerks bleibt im Fall der Kündigung der Rechtsstand der nordrhein-westfälischen Mitglieder gewahrt (Absatz 2). Dem steht die Verpflichtung des Versorgungswerks gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen, die im Rahmen der schon bisher bestehenden Staatsverträge vereinbart wurden.

Die Auseinandersetzung des Vermögens muss vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit dem in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerium genehmigt werden (Absatz 4).

Zu Artikel 8:

Die Beitrittsklausel ermöglicht anderen Ländern den Beitritt zum Staatsvertrag zu den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen. Dies ist auch für Nordrhein-Westfalen von Vorteil, da insbesondere fixe Verwaltungskosten auf mehrere Mitglieder verteilt werden könnten.

Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abzugeben. Sie entfaltet Wirkung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Anzeige erfolgt, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ein Beitritt immer nur zum Beginn eines Kalendermonats wirksam.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die notwendigen Klarstellungen für den Vollzug des Staatsvertrags in dem beitretenden Land und für die dort erforderlichen Veröffentlichungen von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung des Versorgungswerks.

Zu Artikel 9:

Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten (Absatz 1).

Das Versorgungswerk hat das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sowie spätere Änderungen in Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen (Absätze 2 und 3). Im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag begründete unmittelbare normative Geltung von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sowie der Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen ist deren Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Gleiches gilt für Änderungen der relevanten Bestimmungen.

